

der angeordneten Besitzeinweisung hervorgeht (fol. 12^r–13^v)⁶³. Zwei Jahre später, 1291 Juli 31, ließ sich dieselbe Äbtissin das Privileg Kaiser Friedrichs II. beglaubigen⁶⁴. Das weitere Schicksal des umstrittenen Casale soll uns nicht weiter beschäftigen. Anfang des 16. Jahrhunderts war es jedenfalls zerstört und verlassen, weshalb die Nonnen Karl V. um die Erlaubnis baten, es wiederaufbauen zu dürfen. Ihrer Bitte wurde mit einer Urkunde von 1526 Okt. 9 entsprochen, die die Rechte des Klosters im einzelnen festlegte⁶⁵.

Die Textqualität der Überlieferung für die drei Urkunden, die im folgenden veröffentlicht werden, läßt zu wünschen übrig, kann aber für Nr. 1 und Nr. 3 mit Hilfe der jeweiligen Vorurkunden verbessert werden. Schreibweisen wie *coniux*, *presumat* oder *sanctimus*, die in Josaphater Urchriften begegnen (etwa in Bö h m e r - B a a k e n Nr. † 388 und R i e s Nr. † 25), werden nicht emendiert, wie überhaupt Emendationen nur dann vorgenommen werden, wenn dies vom Sinn her erforderlich war. Stillschweigend korrigiert wurden die durchgängig benutzten Doppelkonsonanten wie etwa in *grattia*, *precces*, *restitutionis*, um den Apparat nicht zu überlasten. Normalisiert wurden Groß- und Kleinschreibung sowie die Interpunktion. Die jeweiligen Fälschungsvorlagen sind am Rand bezeichnet, der übernommene Text jeweils petit gesetzt, wobei zum Teil auftretende Umstellungen nicht kenntlichgemacht wurden. Zum Verfahren bei Nr. 2 vgl. schon oben S. 147 m. Anm. 33. Auslassungen innerhalb des übernommenen Textteils werden jeweils durch ein Sternchen angezeigt.

Die Drucke von De Luca, die über die Textkorruptelen der Handschrift hinaus weitere Verlesungen bieten, bleiben unberücksichtigt.

⁶³) De Luca (wie Anm. 1) S. 185–87 Nr. 6. Die Zurückweisung der Ansprüche und die Bestätigung für das Kloster war bereits 1268 erfolgt; vgl. I registri della cancelleria angioina 1, bearb. von R. Filangieri (1950) S. 190; vgl. ebd. Bd. 2 (1952) S. 173 Nr. 1139.

⁶⁴) Vgl. unten Urkunde Nr. 3 Sigle E2.

⁶⁵) fol. 9^v–11^v und fol. 15^v–17^r, jeweils als Insert in der Ausführungsurkunde des Vizekönigs, Herzogs Hector von Monteleone, von 1527 Mai 6.